

Historische Analekten

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Appenzellisches Monatsblatt**

Band (Jahr): **10 (1834)**

Heft 9

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Transport 1833 fl. 1 fr.

Verwaltungskosten :

Für Versäumnisse und Auslagen in Sachen streitiger Abgaben	5 = 18 fr.
Den Kelchhaltern beim h. Abend- mahle	2 = — =
Für ein Schreibheft	1 = — =
Reche bei der vorjährigen Mar- tinirechnung	5 = 48 =
An verschiedene Vorsteher für sieben Tage Versäumnisse	7 = — =
Belohnung der Herren Vorsteher	10 = 48 =
Belohnung des Cassiers und Ge- meindschreibers	15 = 24 =
Verschiedene kleinere Ausgaben, Citationen und Vergütungen	4 = 45 =
	52 = 3 =

Verluste des Gemeindegutes an vier Schuld-
nern

67 = 34 =

Gesammtbetrag der Ausgaben 1972 fl. 43 fr.

Anmerk. Es hat demnach die Gemeinde noch durch neue Ausgaben
zu decken 261 fl. 34 fr.

Vermächtnisse.

An das Schulgut . 172 fl.

" " Armengut 149 =

Gesammtbetrag 321 fl.

Den Überschuss des Schulgutes, 21 fl. 59 fr., hinzugerechnet,
ergibt sich für das Gemeindegut ein Vermögenszuwachs von
342 fl. 59 fr.

553488

Historische Analekten.

Aus dem großen Frühlingsmandate von 1726.

Alle Rathsfreund sollen auf die ausländische Jahrmärkt ihr
recht Seitenwehr Tragen, bey der Buß 1 Pf. Den., und wer

ungehorsam und an einem solchen Tag geschulten wurde, ihm kein Schutz noch Schirm gegeben werden.

Alle neue der Landes Art unanständige Gattungen der Kleider, als in specie und sonderlich bey weibs = personen die großen Spiz, die guldenen und silbernen gut und falschen Borten, die Silbernen Buggelen auff den Miederren, Manchettes an Ermeln und Hauben sollen verboten seyn. Auch sollen die pfarrers Frauen bey dem Gottesdienst in schwarzer Kleidung, und die weibsbilder auch also bey dem Tauff und Nachtmahl erscheinen, Hauptlüt und Rath darauff achten, citieren, abmahnen, und auff nicht verfahren vor Rath gestellt werden.

Es soll auch keinem die Hochzeit mehr verkündt werden, er habe dann unter und übergwehr gezeiget, und die, so sich außert Lands auffhalten und bey aufbittung der ehelichen Einsegnung und Tauffscheins ein schlechte Erkenntnuß Gottes zeigen, vom pfarrer zuruck und zu besserer Information gewiesen werden.

Welche Personen an Frömbde ort ziehen und das Landrecht nicht auffgeben, sollen sich zuvor bey ihren pfarrern anmelden und der Religion und Gebetts halber verhört werden.

Es sollen auch alle wirth und weinschenk, für Speiß und Trank in = und außert lands einen habhafften Tröster unter außtruck von 200 fl. stellen.

Deß ledigen Vorrß halber sollen sie dem paar nicht mehr zur Urten machen, als 24 fr., ihnen auch nichts als wein und Brod und nächtlicher weil gar nichts mehr auffstellen, sonder Knaben und Töchtern bey Tagszeit abschaffen, bey der Buß 3 Pf. Den.

Item es sollen alle monat Beyde Hauptleut jeder Kirchöre die wirth und wirthenen, und die, so in ihrem nammen gewirthe, wol erfragen, ob etwas ungebühr mit jungem Volk, auch schweren, fluchen, Tanzen, Spillenten, Spielen um zech oder gelt, Freßel u. s. w. in ihren Häußeren vorgegangen, und sie es schuldig seyn, bei Treuen und Ehren anzuzeigen, damit die alliglich fehlbahren mit gebührender buß mögen angesehen werden.

Die Zigeuner sollen vogelfrey seyn.

Das Holz verkauffen außerts' Land under was nammen es wäre, soll bei 20 Pf. Den. Buß verboten sein.

Das überflüssige Tabakrauchen, sonderlich am Sonntag auff den Kirchwegen, sowohl auch auff den Marktplätzen, an der Landßgemeind, wie auch auff und unter den Rathhäußeren und gefährlichen orthen, soll gänglich verboten sein, bey der

Buß jedesmahl 2 Pf. den. in armen Sefel, und soll von den Vorgesetzten fleißige Aufsicht darauf gehalten werden.

Und weil wir erfahren, daß vil von unsern Landleuten ohne noth mit Betteln in andern gemeinden dem gutherzigen Landmann beschwärllich sind, die, wann sie wolten, sich mit arbeiten wol ernehren könnten, in dem Bettel aber sich allerhand Lasteren ergeben, alß haben wir widermahlen verordnet, daß jede Kirchhöri ihre Armen selbst versorgen und das Steuern einsamlen und anlegen für selbe in andern gemeinden abgeschafft seyn solle, hingegen ihnen in den gemeinden, da Sie wohnhafft, Steuern auff die daselbst sich befindende Freundschaft angelegt, oder, so diese nicht zulänglich, Collecten under den Kirchenthüren auffgesamlet werden, welches einzurichten und die junge starke leut zur Handarbeit anzuhalten, Ho. und Råthen eines jeden orths überlaßen und anbefohlen wirt. Es solle auch an den alljährlichen Bettagen ein Collect eingesamlet werden.

Damit nicht der gleiche Rathsfreund etliche Rathstag nach einander den kleinen Rath besuche, alß wollen wir, daß in jeder Gemeind vom Hauptman biß auff die letzten Rathsfreund hinunder dem Umbgang nach der Rath fleißig besucht werde, fahls aber der, den die ordnung Trifft, ehrhaffter Ursachen halber nicht erscheinen könnte, der auff ihn folgende an seine statt gesetzt, und kein anderer verordnet werden solle.

Petition eines Haufens vom Bauernstande in Herisan an die dortige löbl. Vorsteherchaft, eingegeben den 2. Hornung 1824.

S. T:

1°. Wie es unsern HSHerren wohl bekannt ist, daß vorwichene Woche ein unglücklicher Fall ereignet hat im Dorf, welcher sich selbst entleibt u. hingerichtet hat, u nach unsere Gesetze u. Hundertjährige Uebungen solche verunglückte Menschen auf Trogen in den Armensünder Kirchhof durch den Gleitsbott dahin gethan worden sind, welches aber bey dem lezten Fall nicht geschehen ist, wo der S. T. Herr Statth. Wetter der Gewalt ertheilte, daß er auf unser Gemeindguth in der Nordhalden unter die Erde gethan seyn müsse und da bleiben müsse, wenn auch beede Tit. HHerren Landammänner den Gegengewalt ertheilen würden, so müsse der Verunglückte auf diesem Gemeindsboden bleiben, daß er von seinem Gewalt

nicht abstehen werde, welches uns so auffallend vorkommen ist u unser Vaterlands Gesetz so aufgefordert hat, daß wir sollen nachforschen und ergründen, ob wir von unserm Tit. Herrn Sthl. Wetter nach unsern Landes Gesetzen und Rechte, oder unter einem willkürlichen Gewalt geleitet werden.

2°. Geben wir es UHGHerren Amt-Hbt-L. u Råthen, unsere getreue Landes-Gesetzverwalter und Beschützer, heute zur reiflichen Überlegung und Prüfung, ob es recht u. unsern Landesgesetze gemäß sey, so ein wichtiger Gegenstand, wie dieser ist, ob er auf solche Wege gehen könne oder nicht, man ist nicht dagegen, wenn man künftighin für so unglückliche Menschen einen andern Platz ausfindig macht, welches Gott in Gnaden verhüten wolle.

3°. Und da es uns bedaurungswürdig vorgekommen ist, da unsere Arme Menschen, wo im Armen Haus verpflegt werden, der Dienst vertreten müssen, wo es einem Gleitsboth zugehört, nach laut unsern Landesgesetzen, wir geben es UHGHerren zur Reiflichen Überlegung.

4°. Wir ersuchen unsere Theuren u Werthgeschätzte HGHerren A. H. u. Råth, daß sie uns heute in unserm gerechte Ansuchen und Hundertjährigen Übung unterstützen u. zum rechten verhelfen werden, dann wir sagen es frey heraus, daß wir nicht ruhe werden, bis der Verunglückte auf seinem gehörigen Plaze ist, dann wir lassen unser Gemeindsgut nicht so herabwürdige. Wir empfehlen uns u. unsere Gemeindsgenossen in Ihre Schätzende väterliche Liebe, und Gunst, und Sorgfalt.

Erkenntniß darüber.

Obiges wird als eine Klagschrift gegen UHG Herrn Statth. Wetter angesehen, worüber sowohl, als über den in dieser Sache ertheilten Gewalt und getroffene Verfügungen, es den HG Herrn Vorgesetzten nicht anstehe, noch sich competent erachten, richterlich einzutreten.

Im Weitern sey eine Commision verordnet, welche zu Handen des nächsten Ehrf. Großen Raths einen Vorschlag entwerfen soll, wie man in künftigen ähnlichen Fällen, für Alle gleich, zu verfahren habe, u. welche Maßregeln in unserm Lande überhaupt, oder in unserer Gemeinde insbesondere, gegen Selbstmörder anzuwenden seien.